

Vergabevorgang: Beschichtung 110-kV-Bahnstromleitung BL 478 Ehringhausen - Oelde Begründung für eine losweise Vergabe
Anlage zu Ziffer 1.4 der AzV.

I. Projektbeschreibung

Im vorliegenden Projekt sollen 105 Maste der 110-kV-Bahnstromleitung 478 Ehringhausen - Oelde hinsichtlich des Korrosionsschutzes saniert werden. Diese Instandhaltungsmaßnahme dient der Sicherstellung der Anlagenverfügbarkeit bis zum Erreichen der Lebensdauer (geplanter Ersatzneubau frühestens in 20 Jahren).

II. Gegenstand der Vergabe

Gegenstand der Vergabe sind alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der vorgenannten Maßnahme nötig sind (Baustelleneinrichtung und Abdeckung je Mast, Reinigung, Grundierung und Deckbeschichtung).

III. Erforderlichkeit einer Gesamtvergabe

Eine Gesamtvergabe ist nicht zwingend erforderlich, bietet aber wirtschaftliche Chancen.

III.1. Mögliche Fach-/Teillosbildung

Die Bildung von **zwei Teillosen** ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

Aufgrund der betrieblichen Einschränkungen (restriktive Abschaltbarkeit von Bahnstromleitungen und der witterungstechnischen Voraussetzungen) sowie aus budgettechnischen Gründen kann das in Rede stehende Leistungsvolumen nicht in einem Geschäftsjahr von einem Dienstleister (erst recht nicht von mittelständischen Unternehmen) erbracht werden.

Außerdem verfügt die Bahnstromleitung im **Betriebsbereich West** nicht über die erforderlichen personellen Kapazitäten, um mehrere Auftragnehmer gleichzeitig in dem hierfür notwendigen Umfang zu kontrollieren und zu überwachen.

Unsere sechs Mitarbeitenden haben neben der Überwachung und Koordination der betreffenden Arbeiten weitere erforderliche Inspektions- und Betriebsaufgaben wahrzunehmen.

III.2. Gesamtvergabe der Leistungen

Eine Gesamtvergabe ist nicht zwingend, kann aber aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft sein, wenn ein Anbieter für beide Lose das jeweils günstigste Angebot abgibt.

III.2.a) Technische Gründe im Sinne § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB

Aus sicherheitstechnischen Gründen (Abschaltbarkeit nur eines Stromkreises) lässt sich **eine Bildung von mehr als zwei Teillosen** (gleichzeitiges Arbeiten von mehreren AN) nicht vertreten, weil der Koordinierungsaufwand für Arbeiten an nicht unter Spannung stehenden Anlagenteilen zu groß ist. Insbesondere die Abstimmung der erforderlichen Abschaltungen sowie die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Arbeitsablaufs würden dadurch wesentlich erschwert.

III.2.b) Wirtschaftliche Gründe im Sinne § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB

Keine – siehe III.2.

Digital
unterschieden
von Mamadou
Yacine Diallo
Datum:
2026.10.08
13:50:38 +02'00'